

Besondere Bedingung Nr. 1842 Fremdes Eigentum (Waren)

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt - im Rahmen der Versicherungssumme für Waren - fremdes Eigentum, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer mit dem Eigentümer nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen hat, mitversichert.